

Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse für Fachleute Information und Dokumentation EFZ

Stand: 01.01.2015

Status: 1. überarbeitete Fassung

Die Trägerschaft nach Ziffer 2 erlässt die nachfolgende Regelung über die Organisation der überbetrieblichen Kurse (üK):

1. Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung. Der Besuch der Kurse ist für die Lernenden obligatorisch. Die Lernenden haben die in den üK erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der beruflichen Praxis im Lehrbetrieb anzuwenden und zu vertiefen.

2. Trägerschaft

Trägerin der Kurse ist die Ausbildungsdelegation I+D als vom SBFI anerkannte Organisation der Arbeit für den Beruf „Fachfrau/-mann Information + Dokumentation EFZ“.

3. Organe

Die Organe sind:

- a. die nationale üK-Aufsichtskommission
- b. die regionalen üK-Kurskommissionen
- c. die regionalen üK-KursorganisatorInnen

4. Aufsichtskommission

- 4.1 Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus mindestens 4 Mitgliedern bestehenden nationalen Aufsichtskommission. Sie setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer der Ausbildungsdelegation I+D, einer von der Ausbildungsdelegation I+D delegierten Fachperson und den regionalen üK-KursorganisatorInnen.
- 4.2 Die Ausbildungsdelegation I+D stellt den Vorsitz.
- 4.3 Die Aufsichtskommission wird von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer der Ausbildungsdelegation I+D einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich.
- 4.4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- 4.5 Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 4.6 Gegen Entscheidungen der Aufsichtskommission kann die Ausbildungsdelegation innert 30 Tagen seit Bekanntmachung (Zustellung des Protokolls) Einsprache erheben. Die Ausbildungsdelegation entscheidet in der Folge abschliessend.
- 4.7 Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von der Geschäftsstelle der Ausbildungsdelegation I+D besorgt.

Reglement für die überbetrieblichen Kurse

- 4.8 Die Aufsichtskommission sorgt für die national koordinierte und einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements sowie des Bildungsplanes im Bereich der üK. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- a. sie ist das Aufsichtsorgan über die regionalen üK-Kommissionen;
 - b. sie erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplans ein nationales Rahmenprogramm für die Kurse und Kompetenznachweise (vgl. Wegleitung zu den überbetrieblichen Kurse);
 - c. sie erlässt nationale Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
 - d. sie koordiniert die nationale Umsetzung der Wegleitung sowie der Richtlinien;
 - e. sie unterstützt die regionalen üK-Kurskommissionen bei der Qualitätssicherung der Kurse;
 - f. sie fördert den Austausch unter den regionalen üK-Kurskommissionen und den Kursorganisatoren;
 - g. sie wertet die Berichte der regionalen üK-Kurskommissionen aus und ergreift die notwendigen Massnahmen;
 - h. sie erstattet Bericht zuhanden der Ausbildungsdelegation.

5. Kurskommissionen

- 5.1 Die Kurskommissionen sind nach Schulregionen organisiert, wobei eine Kurskommission auch für mehrere Schulregionen zuständig sein kann. Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Kurskommission.

Sie setzen sich zusammen aus:

- der/dem KursorganisatorIn der Schulregion
- einer Vertretung des Standortkantons bzw. je einer Vertretung der Standortkantone
- einer Berufsbildnerin bzw. einem Berufsbildner

- 5.2. Der Kurskommissionen haben folgende Aufgaben:

- Sie erarbeiten gestützt auf die nationalen Rahmenbedingungen ein Konzept zur Gestaltung und Durchführung der üK und sorgen für dessen Aktualisierung. Sie sorgen dabei für die inhaltliche Koordination der Ausbildung mit der Berufsfachschule und den Betrieben.
- Sie überwachen die regionale Durchführung der üK.
- Sie erstellen, überwachen und garantieren das Qualitätsmanagement für die regionalen üK.
- Sie erstatten jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission sowie der beteiligten Kantone.
- Sie sorgen für einen angemessenen Kontakt und Austausch mit den Berufsfachschulen der entsprechenden Schulregion.

- 5.3 Die Mitglieder werden durch die Ausbildungsdelegation eingesetzt - bei der Vertretung der Kantone aufgrund der Nomination durch die entsprechenden Stellen. Der Vorsitz hat der/die regionale KursorganisatorIn.

- 5.4. Die Kurskommissionen werden von der/dem regionalen KursorganisatorIn einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

- 5.5 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem/der KursorganisatorIn der Stichentscheid zu.

- 5.6 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

6. KursorganisatorInnen

6.1. Die Hauptverantwortung für die Organisation der Kurse obliegt der/dem von der Ausbildungsdelegation eingesetzten KursorganisatorIn. Eine detaillierte Aufstellung der wahrzunehmenden Aufgaben und Rechte findet sich in der entsprechenden Leistungsvereinbarung zwischen der Ausbildungsdelegation und dem/der KursorganisatorIn. Die regionale Kurskommission kann weitere Aufgaben an den/die KursorganisatorIn delegieren. Diese Aufgabenzuweisung ist schriftlich festzuhalten und die Ausbildungsdelegation ist darüber in Kenntnis zu setzen.

6.2. Der/die KursorganisatorIn hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er/sie legt die Termine für die überbetrieblichen Kurse fest. Er/sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Bildungsplans und spricht sich mit den Berufsfachschulen ab, um den Besuch des Pflichtunterrichts auch während der Kurse zu gewährleisten. Er/sie bietet die Lernenden auf und publiziert die Daten über die Website der Ausbildungsdelegation.
- Er/sie ist verantwortlich für das Kursprogramm, die Kompetenznachweise und die Stundenpläne. Grundlage dazu sind der Bildungsplan, das Rahmenprogramm der Aufsichtskommission und die Vorgaben der Kurskommission.
- Er/sie bestimmt und führt die üK-Lehrpersonen und sichert die Qualität des Unterrichts.
- Er/sie überwacht die Durchführung der Kompetenznachweise.
- Er/sie bestimmt die Kurslokale.
- Er/sie budgetiert die Kosten für die Kurse in Absprache mit der Ausbildungsdelegation und erstellt die Abrechnung zuhanden der Ausbildungsdelegation.
- Er/sie evaluiert die überbetrieblichen Kurse und informiert die Kurskommission über deren Ergebnisse.
- Er/sie veranlasst die Weiterbildung der üK-Lehrpersonen.
- Er/sie entscheidet über die Zulassung von Personen, welche die Kurse ohne Lehrvertrag besuchen möchten.
- Er/sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Kurskommission.
- Er/sie leitet die Resultate der Kompetenznachweise an die zuständigen Prüfungsgremien weiter und archiviert die Kompetenznachweise gemäss den Richtlinien der Kantone. Eine Übersicht der Resultate der Kompetenznachweise wird der Ausbildungsdelegation jährlich zur Archivierung zugestellt.
- Er/sie nimmt an den regionalen Berufsbildnertreffen teil.
- Er/sie leitet die Sitzungen der regionalen regionalen üK-Kurskommissionen.

7. Abgrenzung der Ausbildungsdelegation zur üK-Aufsichtskommission, den üK-Kurskommissionen und den Kursorganisatoren

7.1. In den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Ausbildungsdelegation gehören:

- Einsetzung und Überwachung der KursorganisatorInnen.
- Festlegung der üK-Gebühren.
- Genehmigung der Kosten für die Infrastruktur, die Referentenhonorare sowie die Kursorganisation.
- Erstellung der Budgetplanung, der Rechnungslegung sowie der Subventionsabrechnungen. Klärung sämtlicher Finanzierungsfragen.
- Inkasso der Gebühren für die überbetrieblichen Kurse bei den Betrieben.
- Schnittstelle zum Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation.
- Redaktion und Vertrieb von Lehrmitteln.

8. Besuchspflicht und Absenzen

- 8.1. Der Besuch der üK erfolgt während der Arbeitszeit und ist für alle Lernenden gemäss Art. 23 des Berufsbildungsgesetzes obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen. Auch der Kursbesuch während einer verkürzten Grundbildung ist obligatorisch. Die Kurse des ersten Jahres der Grundbildung, welches nicht absolviert wird, gelten grundsätzlich als dispensiert.
- 8.2. Können Lernende aus zwingenden und nicht verschuldeten Gründen (Militärdienst, Krankheit/Unfall) nicht an Kursen teilnehmen, so ist der/die Kursorganisator/in unverzüglich zu informieren. Anschliessend muss ihnen innert drei Tagen seit dem ersten Tag der Abwesenheit eine vom Lehrbetrieb unterzeichnete Begründung über den Grund der Abwesenheit zugestellt werden. Bei Ausbleiben einer solchen Begründung nimmt der/die regionale üK-KursorganisatorIn mit dem Lehrbetrieb Kontakt auf. Bei Abwesenheiten von mehr als einem Tag ist zudem innert drei Tagen seit dem ersten Tag der Abwesenheit ein Beleg über die Abwesenheit (Arztzeugnis etc.) einzureichen.
- 8.3. Grundsätzlich wird bei nicht verschuldeten Absenzen eine Wiederholung der entsprechenden Kurstage entweder im gleichen Jahr an einem anderen Kursstandort oder im nächsten Jahr zusammen mit der neuen Klasse angeboten. Ist dies nicht möglich, besteht kein Recht auf Nachholung verpasster üK-Tage. Unbegründete Absenzen begründen kein Recht auf Wiederholung der entsprechenden Kurstage.
- 8.4. Für Lernende die nicht verschuldet während einem Kompetenznachweis abwesend sind, wird versucht, diesen im Rahmen eines verkürzten Kompetenznachweises oder in einer anderen Klasse nachzuholen. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, wird beim zuständigen Kanton das Gesuch um Dispensation vom entsprechenden Kompetenznachweis gestellt. Lernende, welche ohne genügende Entschuldigung und damit verschuldet an einem Kompetenznachweis fehlen, erhalten die Note 1.

9. Leistungen des Lehrbetriebs

- 9.1. Den Lehrbetrieben werden die Kurskosten gemäss Beschluss der Ausbildungsdelegation in Rechnung gestellt. Unverschuldete Absenzen von mehr als einem halben Tag werden nicht verrechnet. Unbegründete Absenzen werden voll verrechnet.
- 9.2. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während dem Kurs zu zahlen.
- 9.3. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse zusätzlich erwachsenden Kosten trägt der Lehrbetrieb.

10. Besuch der üK ohne Lehrvertrag

- 10.1. Personen, welche die üK ohne Lehrvertrag besuchen möchten (z.B. als Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren nach Art. 32 Berufsbildungsverordnung) werden je nach Kursauslastung zugelassen. Über die Zulassung entscheidet der/die jeweilige KursorganisatorIn. Personen, welche die üK ohne Lehrvertrag besuchen, werden die üK-Gebühren zuzüglich der nicht ausgerichteten Kantonssubventionen in Rechnung gestellt.

11. Zeitpunkt, Dauer und Hauptthemen der üK

- 11.1. Im Bildungsplan Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation EFZ, Teil C, sind Zeitpunkt, Dauer und Hauptthemen der ÜK festgelegt. Die Stoffpläne für die überbetrieblichen Kurse gemäss „Wegleitung zu den überbetrieblichen Kursen“ präzisieren verbindlich die Inhalte der einzelnen Kurse. Die Aufsichtskommission kann gegebenenfalls für einzelne Kurse weitere Inhalte für verbindlich erklären.

12. Kompetenznachweise

- 12.1. Im Bildungsplan Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation EFZ, Teil C, sind die Kurse festgelegt, welche mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen werden. Die Wegleitung für die überbetrieblichen Kurse regelt das Verfahren.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Soweit aus dem Wortlaut der französischsprachigen Fassung dieser üK-Regelung gegebenenfalls eine unterschiedliche Auslegung resultiert, ist die deutschsprachige Fassung massgeblich.
- 13.2. Soweit sich der Rechtsweg nicht nach Art. 61 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung bestimmt, gilt als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen der Sitz der Ausbildungsdelegation I+D in Bern.
- 13.3. Diese üK-Regelung tritt per 01. Januar 2014 in Kraft. Aufgrund des überarbeiteten Bildungsplanes erfolgte eine Anpassung per 01. Januar 2015.

Bern, 1. September 2014 / 01. Januar 2015

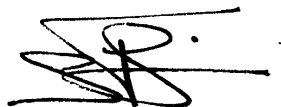
Die Trägerschaft:

Ausbildungsdelegation I+D



Herbert Staub

Vorsitzender Ausbildungsdelegation



Sven Sievi

Geschäftsführer Ausbildungsdelegation